



Anforderungsprofil für Berufsbetreuerinnen/Berufsbetreuer

Das nachfolgende Anforderungsprofil stellt keine gesetzliche Vorgabe dar, sondern soll die Kriterien nachvollziehbar machen, anhand derer die Betreuungsbehörde der StädteRegion Aachen die Eignung von Personen, die gesetzliche Betreuungen freiberuflich führen wollen, prüft.

Die Grundlage hierfür sind § 1897 Abs. 7 Bürgerliches Gesetzbuch sowie § 8 Abs. 2 Betreuungsbehördengesetz. Bei Personen, die beabsichtigen, erstmals als Berufsbetreuer tätig zu werden, setzt die Betreuungsbehörde daher folgende formale und persönliche Voraussetzungen, Kenntnisse und Fertigkeiten voraus:

In erster Linie kommen folgende Berufsgruppen in Betracht

- Studienabschluss der Sozialen Arbeit (Diplom, Bachelor, Master)
- Psychologinnen und Psychologen
- Pädagoginnen und Pädagogen
- Examierte Altenpflegerinnen und Altenpfleger
- Fachgesundheits-/Krankenpflegerinnen und Fachgesundheits-/Krankenpfleger
- Verwaltungsfachwirtinnen und Verwaltungsfachwirte
- Juristinnen und Juristen

Eine dreijährige Berufspraxis in den oben genannten Berufsgruppen wird vorausgesetzt.

Weitere Berufsgruppen werden nur nach Rücksprache mit der Betreuungsbehörde, am Bewerbungsverfahren zugelassen. Eine volle Berufstätigkeit neben der Wahrnehmung der Aufgaben als gesetzliche Betreuerin/gesetzlicher Betreuer ist von Seiten der Betreuungsbehörde nicht wünschenswert.

Formale Voraussetzungen an die Bewerberin/den Bewerber

- Aussagekräftige Bewerbung
- tabellarischer Lebenslauf
- aktuelles polizeiliches Führungszeugnis zur Vorlage bei Behörden (Belegart 0)
- Auskunft über die finanziellen Verhältnisse (aktuelle Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis)
- Absichtserklärung für den Abschluss einer Berufs- und Vermögensschadenshaftpflicht
- Nachweis über eine abgeschlossene Ausbildung mit verwertbaren Kenntnissen für die Ausübung der gesetzlichen Betreuung

Kenntnisse und Fertigkeiten der Bewerberin/des Bewerbers

- Kenntnisse des Betreuungsrechtes (GG, BGB, BtG, FamFG)
- Grundkenntnisse in einschlägigen Rechtsgebieten (Zivil-, Sozial-, Verwaltungs-, Verfahrens- und Strafrecht)
- Kenntnisse der datenschutzrechtlichen Bestimmungen
- Fähigkeit zu förmlichem Schriftverkehr und zur Dokumentation der Betreuungsarbeit
- Kaufmännische Grundkenntnisse
- Grundkenntnisse über Hilfen zur Entschuldung
- Kenntnisse über Nutzung vorhandener Hilfsstrukturen (Netzwerke)
- Kooperationsfähigkeit mit Dritten
- Kenntnisse aus der psychologischen und psychiatrischen Krankheitslehre und Sozialmedizin
- Grundkenntnisse von Methoden der Beratungs- und Hilfeplanung

Anzumerken ist, dass nicht alle diese Kenntnisse und Fertigkeiten zu Beginn der Tätigkeit als gesetzlicher Betreuer erworben sein müssen. Es muss jedoch grundsätzlich die Bereitschaft bestehen, sich diese auch mittels Fortbildungen anzueignen.

Persönliche Voraussetzungen der Bewerberin/des Bewerbers

- Fähigkeit, die individuellen Wünsche, Werte und Bedürfnisse der Betreuten umfassend zu erkennen
- Entscheidungsfähigkeit und Verantwortungsbereitschaft
- Rollenbewusstsein (Abgrenzung der eigenen, beruflichen und persönlichen Bedürfnisse zu denen der Betreuten)
- Bewusstsein über die eigenen Fähigkeiten und Grenzen
- Physische und psychische Belastbarkeit und Frustrationstoleranz
- Teamfähigkeit und Kooperationsfähigkeit (Unterstützung von Dritten rechtzeitig einfordern)
- Kritikfähigkeit und Konfliktfähigkeit
- Toleranz und Akzeptanz anderer Lebensweisen
- Durchsetzungsvermögen, gegebenenfalls auch gegen den Betreuten, wenn sich dessen Wunsch und Wohl konträr verhalten

Organisatorische Anforderungen an die Bewerberin/den Bewerber

Aufgrund der Erreichbarkeit, sowohl seitens der Betreuten, als auch des Betreuungsgerichts und der Betreuungsbehörde ist das Bestehen einer technischen Mindestausstattung wie Telefon (Handy), Anrufbeantworter und Telefax sowie die Erreichbarkeit per E-Mail erforderlich. Ein eigenes Büro bzw. eine Bürogemeinschaft wird empfohlen; ebenso die Ausstattung mit einem PC inklusive geeigneter Software. Ebenso sollte eine uneingeschränkte Mobilität gegeben sein.

Auszüge rechtlicher Grundlagen

§ 1897 BGB

Bestellung einer natürlichen Person

(1) Zum Betreuer bestellt das Betreuungsgericht eine natürliche Person, die geeignet ist, in dem gerichtlich bestimmten Aufgabenkreis die Angelegenheiten des Betreuten rechtlich zu besorgen und ihn in dem hierfür erforderlichen Umfang persönlich zu betreuen.

(6) Wer Betreuungen im Rahmen seiner Berufsausübung führt, soll nur dann zum Betreuer bestellt werden, wenn keine andere geeignete Person zur Verfügung steht, die zur ehrenamtlichen Führung der Betreuung bereit ist. Werden dem Betreuer Umstände bekannt, aus denen sich ergibt, dass der Volljährige durch eine oder mehrere andere geeignete Personen außerhalb einer Berufsausübung betreut werden kann, so hat er diese dem Gericht mitzuteilen.

(7) Wird eine Person unter den Voraussetzungen des Absatzes 6 Satz 1 erstmals in dem Bezirk des Vormundschaftsgerichts zum Betreuer bestellt, soll das Gericht zuvor die zuständige Behörde zur Eignung des ausgewählten Betreuers und zu den nach § 1 Abs. 1 Satz 1 zweite Alternative des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes zu treffenden Feststellungen anhören. Die zuständige Behörde soll die Person auffordern, ein Führungszeugnis und eine Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis vorzulegen.

(8) Wird eine Person unter den Voraussetzungen des Absatzes 6 Satz 1 bestellt, hat sie sich über Zahl und Umfang der von ihr berufsmäßig geführten Betreuungen zu erklären.

§ 1901 BGB

Umfang der Betreuung, Pflichten des Betreuers

(1) Die Betreuung umfasst alle Tätigkeiten, die erforderlich sind, um die Angelegenheiten des Betreuten nach Maßgabe der folgenden Vorschriften rechtlich zu besorgen.

(2) Der Betreuer hat die Angelegenheiten des Betreuten so zu besorgen, wie es dessen Wohl entspricht. Zum Wohl des Betreuten gehört auch die Möglichkeit, im Rahmen seiner Fähigkeiten sein Leben nach seinen eigenen Wünschen und Vorstellungen zu gestalten.

(3) Der Betreuer hat Wünschen des Betreuten zu entsprechen, soweit dies dessen Wohl nicht zuwiderläuft und dem Betreuer zuzumuten ist. Dies gilt auch für Wünsche, die der Betreute vor der Bestellung des Betreuers geäußert hat, es sei denn, dass er an diesen Wünschen erkennbar nicht festhalten will. Ehe der Betreuer wichtige Angelegenheiten erledigt, bespricht er sie mit dem Betreuten, sofern dies dessen Wohl nicht zuwiderläuft.

(4) Innerhalb seines Aufgabenkreises hat der Betreuer dazu beizutragen, dass Möglichkeiten genutzt werden, die Krankheit oder Behinderung des Betreuten zu beseitigen, zu bessern, ihre

Verschlimmerung zu verhüten oder ihre Folgen zu mildern. Wird die Betreuung berufsmäßig geführt, hat der Betreuer in geeigneten Fällen auf Anordnung des Gerichts zu Beginn der Betreuung einen Betreuungsplan zu erstellen. In dem Betreuungsplan sind die Ziele der Betreuung und die zu ihrer Erreichung zu ergreifenden Maßnahmen darzustellen.

(5) Werden dem Betreuer Umstände bekannt, die eine Aufhebung der Betreuung ermöglichen, so hat er dies dem Vormundschaftsgericht mitzuteilen. Gleiches gilt für Umstände, die eine Einschränkung des Aufgabenkreises ermöglichen oder dessen Erweiterung, die Bestellung eines weiteren Betreuers oder die Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts (§ 1903) erfordern.

§ 1836 BGB

Vergütung des Vormunds

(1) Die Vormundschaft wird unentgeltlich geführt. Sie wird ausnahmsweise entgeltlich geführt, wenn das Gericht bei der Bestellung des Vormunds feststellt, dass der Vormund die Vormundschaft berufsmäßig führt. Das Nähere regelt das Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz.

(2) Trifft das Gericht keine Feststellung nach Absatz 1 Satz 2, so kann es dem Vormund und aus besonderen Gründen auch dem Gegenvormund gleichwohl eine angemessene Vergütung bewilligen, soweit der Umfang oder die Schwierigkeit der vormundschaftlichen Geschäfte dies rechtfertigen; dies gilt nicht, wenn der Mündel mittellos ist.

(3) Dem Jugendamt oder einem Verein kann keine Vergütung bewilligt werden.

§ 279 FamFG

Anhörung der sonstigen Beteiligten, der Betreuungsbehörde und des gesetzlichen Vertreters

(1) Das Gericht hat die sonstigen Beteiligten vor der Bestellung eines Betreuers oder der Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts anzuhören.

(2) Das Gericht hat die zuständige Behörde vor der Bestellung eines Betreuers oder der Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts anzuhören. Die Anhörung vor der Bestellung eines Betreuers soll sich insbesondere auf folgende Kriterien beziehen:

- 1. persönliche, gesundheitliche und soziale Situation des Betroffenen,*
- 2. Erforderlichkeit der Betreuung einschließlich geeigneter anderer Hilfen (§ 1896 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs),*
- 3. Betreuerauswahl unter Berücksichtigung des Vorrangs der Ehrenamtlichkeit (§ 1897 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) und*

4. diesbezügliche Sichtweise des Betroffenen.

(3) Auf Verlangen des Betroffenen hat das Gericht eine ihm nahestehende Person anzuhören, wenn dies ohne erhebliche Verzögerung möglich ist.

(4) Das Gericht hat im Fall einer Betreuerbestellung oder der Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts für einen Minderjährigen (§ 1908a des Bürgerlichen Gesetzbuchs) den gesetzlichen Vertreter des Betroffenen anzuhören.

§ 8 BtBG

Sachverhaltsermittlung; Betreuervorschlag

(1) Die Behörde unterstützt das Betreuungsgericht. Dies umfasst insbesondere folgende Maßnahmen:

1. die Erstellung eines Berichts im Rahmen der gerichtlichen Anhörung (§ 279 Absatz 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit),
2. die Aufklärung und Mitteilung des Sachverhalts, den das Gericht über Nummer 1 hinaus für aufklärungsbedürftig hält, sowie
3. die Gewinnung geeigneter Betreuer.

(2) Wenn die Behörde vom Betreuungsgericht dazu aufgefordert wird, schlägt sie eine Person vor, die sich im Einzelfall zum Betreuer oder Verfahrenspfleger eignet. Steht keine geeignete Person zur Verfügung, die zur ehrenamtlichen Führung der Betreuung bereit ist, schlägt die Behörde dem Betreuungsgericht eine Person für die berufsmäßige Führung der Betreuung vor und teilt gleichzeitig den Umfang der von dieser Person derzeit berufsmäßig geführten Betreuungen mit.

§ 1 VBVG

Feststellung der Berufsmäßigkeit und Vergütungsbewilligung

(1) Das Familiengericht hat die Feststellung der Berufsmäßigkeit gemäß § 1836 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu treffen, wenn dem Vormund in einem solchen Umfang Vormundschaften übertragen sind, dass er sie nur im Rahmen seiner Berufsausübung führen kann, oder wenn zu erwarten ist, dass dem Vormund in absehbarer Zeit Vormundschaften in diesem Umfang übertragen sein werden. Berufsmäßigkeit liegt im

Regelfall vor, wenn

- 1. der Vormund mehr als zehn Vormundschaften führt oder*
- 2. die für die Führung der Vormundschaft erforderliche Zeit voraussichtlich 20 Wochenstunden nicht unterschreitet.*

(2) Trifft das Familiengericht die Feststellung nach Absatz 1 Satz 1, so hat es dem Vormund oder dem Gegenvormund eine Vergütung zu bewilligen. Ist der Mündel mittellos im Sinne des § 1836d des Bürgerlichen Gesetzbuchs, so kann der Vormund die nach Satz 1 zu bewilligende Vergütung aus der Staatskasse verlangen.

Stand 09.06.2015

gez. Estorer/Herkens